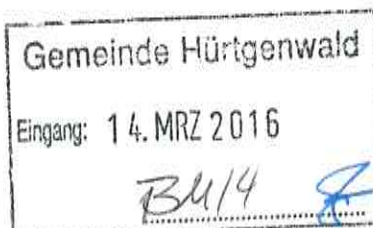


Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

An den
Rat der Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgen, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Absender

/

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Empfänger

Bürgermeister

Herr Axel Buch

Gemeinde Hürtgenwald

Eingang 14. MRZ 2016

Abt.:

B17/148

Ort, Datum

Hürtgenwald, 14.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte
ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser
Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen,
so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung
über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel
jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die
Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die
Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt
wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den
vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder
die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen
auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der
Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der
geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in
erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die
Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen
Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns
vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des
Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
Absender des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August Scholl Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 14. MRZ 2016
Abt.: <i>B7/14</i>

Vossenack, den 11. 03. 16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

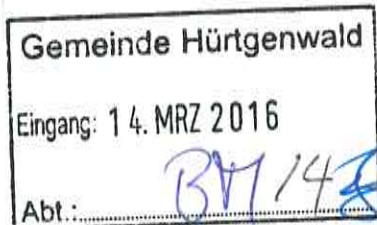
Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht. _____
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 10.03.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 10.3.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52399 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 14. MRZ 2016
Abt.: <u>BH/48</u>

Hürtgenwald, den 11. 03. 2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Empfänger

Gemeindeverwaltung

Gemeinde Hürtgenwald

Eingang: 14. MRZ 2016

Abt.: *BM/4*

Kleinna 13.3.2016
Ort, Datum

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Becker W.
(Unterschrift)

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

neinde Hürtgenwald

52393 Hürtgenwald

Eingang: 14. MRZ 2016

Abt.:

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Hürtgenwald, den 11.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist.

Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie

über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 14. MRZ 2016
Abt.: <u>BH 14</u>

Hürtgenwald, den 10.03.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

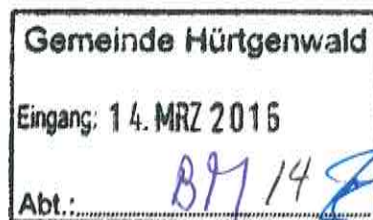
Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 9.3.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Eingang: 14. MRZ 2016

Abt.:

B71148

Hürtgenwald, 08.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuererhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald	
Eingang: 14. MRZ 2016	
Abt.:	BH/4

Hürtgenwald, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 14. MRZ 2016
Abt.: <u>BH/48</u>

Hürtgenwald, den 10.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

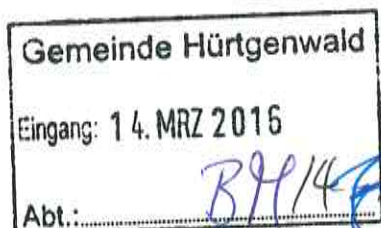
Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 10.05.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August Schollstrasse 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald	
Eingang: 14. MRZ 2016	
Abt.:	BM/4

Hürtgen , 07.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte
ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grund-
steuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der ge-
planten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster
Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite
ausgeglichen werden.

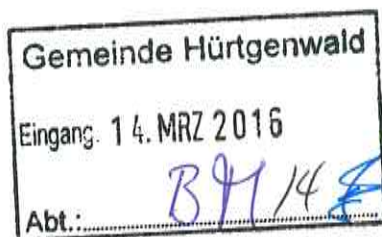
Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen
Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetrage-
nen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeis-
ters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 10.3.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf haben/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

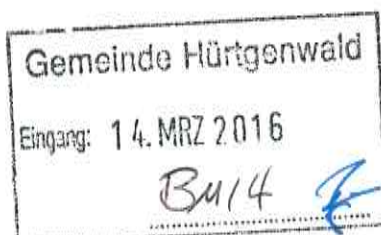
Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

13.03.2016

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen und zwar ohne Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Verdoppelung des Hebesatzes überdenken, weil sie unsozial ist. Die politisch Verantwortlichen sollten nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Zum Schluss noch ein Zitat des Bundes der Steuerzahler: „Für den Verband ist unverständlich, dass der Gesetzgeber die Bürger zwar vor extremen Mieterhöhungen schützen will, nicht aber vor exorbitanten Grundsteuer B-Hebesätzen der Kommunen.“ Und „Haushaltskonsolidierungen haben über Steuererhöhungen nachweislich noch nie funktioniert.“

Wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen, bzw. in moderater Weise anzupassen. Außerdem regen wir an, die Möglichkeit einer Steuersenkung jährlich zu prüfen. Die Anpassung der Grundsteuer B sollte keine Einbahnstraße nach oben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Hürtgenwald, den 10.03.2016

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

08.03.2016

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Hürtgenwald, den 10.03.2016

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Hürtgenwald, den 10.03.2016

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.